

Amtsgericht München

Az.: 158 C 8401/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Fetschele am 27.11.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 3.033,30 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Schadensersatzspruch im Zusammenhang mit einem Anwaltsvertrag. Die Klagepartei als Rechtsschutzversicherer begehrt von der Beklagten die Zahlung von Kosten, die ihrem [REDACTED] in der Berufungsinstanz in einem Verfahren des sogenannten Diesel-Abgasskandals auferlegt wurden.

[REDACTED]
[REDACTED]

Der [REDACTED] hatte am [REDACTED] zum Preis von [REDACTED] einen [REDACTED] erworben, in den ein Motor mit der Kennung [REDACTED] eingebaut war.

Er beauftragte die Beklagte, im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Abgasskandal seine Rechte gegenüber der Fahrzeugherstellerin geltend zu machen.

Die Klagepartei erteilte am [REDACTED] eine Deckungszusage für ein gerichtliches Vorgehen in 1. Instanz.

Die Beklagte erhob daraufhin im [REDACTED] Klage vor dem LG Meiningen, Az. [REDACTED], auf Zahlung von [REDACTED] Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs und Zahlung einer Nutzungsentschädigung. Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung ab.

Die Klägerin erteilte mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K2) eine Deckungszusage für die Berufungsinstanz. Sie enthielt u.a. folgenden Passus:

„Hinsichtlich der Geltendmachung einer Rückabwicklung ohne Berücksichtigung der bislang gezogenen Nutzungen sowie der Geltendmachung von Deliktzinsen können wir die Kostenübernahme nicht zusagen.“

Am [REDACTED] wurde die Fahrzeugherstellerin VW AG in der Berufungsinstanz zur Zahlung von [REDACTED] an den [REDACTED] verurteilt. Hinsichtlich der Kosten wurden dem Versicherungsnehmer die Kosten der 1. Instanz zu 75 %, die der Berufungsinstanz zu 72 % auferlegt (vgl. Urteil des Thüringer OLG vom [REDACTED] vorgelegt als Anlage K3).

Die Klägerin bezahlte am [REDACTED] einem Betrag von [REDACTED] direkt an die Beklagte gemäß

deren Kostennote vom [REDACTED]

Nachdem die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] zunächst selbst zur Zahlung von [REDACTED] zzgl. [REDACTED] aufgefordert hatte, sandte ihr anwaltlicher Vertreter am [REDACTED] eine Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung bis [REDACTED] an die Beklagte. In dem Anwaltschreiben wurden zusätzlich Kosten hierfür von insgesamt [REDACTED] geltend gemacht.

Die Klägerin trägt vor, dass die Beklagte – entgegen der Maßgaben in der Deckungszusage für die Berufungsinstanz – die Anträge auch in 2. Instanz so gestellt habe wie vor dem Landgericht. Damit habe sie die damals aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung außer Acht gelassen und eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt. Insbesondere habe es die Beklagte unterlassen, den [REDACTED] im Hinblick auf die Entscheidung [REDACTED] bzgl. gezogener Nutzungen aufzuklären. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte die Nutzungen nach den Maßgaben der vorgenannten Entscheidung hätte berechnen und die Klage in der Berufungsinstanz hätte reduzieren müssen. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass die Beklagte eine Gesamtleistung von maximal [REDACTED] hätte zu Grunde legen dürfen.

Bei entsprechender Aufklärung hätte sich der [REDACTED] beratungskonform verhalten und nicht mehr die vollen [REDACTED] wie in der 1. Instanz gefordert.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der [REDACTED] in der Berufungsinstanz voll obsiegt hätte, wenn die Beklagte die Anträge reduziert hätte. Folglich wären dem Versicherungsnehmer auch keine Kosten für die Berufungsinstanz auferlegt worden.

Sie trägt weiter vor, erst mit Übersendung des Berufungsurteils am 04.10.2022 davon erfahren zu haben, dass die Beklagte in der Berufungsinstanz dieselben Anträge gestellt habe wie zuvor.

Die Klägerin gibt an, neben den [REDACTED], die sie direkt an die Beklagte bezahlt hat, im Hinblick auf die Kosten des Gerichtsverfahrens am [REDACTED] einen Betrag von [REDACTED] unmittelbar an die Justizkasse gezahlt zu haben und am [REDACTED] weitere [REDACTED] an den Prozessbevollmächtigten der Fahrzeugherstellerin.

Die Klagepartei beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von [REDACTED] zu

zahlen zzgl. 5 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] sowie

2. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von der Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 195,51 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage insgesamt für unschlüssig und rügt, dass die Klagepartei in entscheidenden Punkten nicht genau und einlassungsfähig vorträgt.

Die Beklagte bestreitet, dass sie in der Berufungsinstanz keine Nutzungen in Abzug gebracht habe oder Deliktzinsen beantragt habe. Sie habe vor dem OLG vertretbar vorgetragen, dass der Kaufpreis um 25 % zu mindern sei und das Fahrzeug auch nach Überschreiten der Gesamtlauflänge noch einen gewissen Restwert habe.

Zudem wendet die Beklagte Verjährung ein. Die Begründung des Berufungsurteils stamme aus dem Jahre 2020. Spätestens mit Übersendung der Kostenrechnung der Beklagten für die 2. Instanz sei der Klagepartei klar gewesen, aus welchem Streitwert das Gericht die Kosten berechnet habe.

Im Hinblick auf die geltend gemachte Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten trägt die Klagepartei vor, dass ein Freistellungsanspruch nur bestehe, wenn die Klägerin tatsächlich mit ernsthaften Kosten belastet sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Anwaltsrechnung auch nach so langer Zeit noch nicht bezahlt sei. Außerdem bestreitet die Beklagte, dass die Klägervertreterin im konkreten Fall für ein vorgerichtliches Tätigwerden mandatiert worden sei und nur ein beschränkter Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung der Forderung vorgelegen habe.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die Klage in entscheidungserheblichen Punkten bereits schlüssigen, einzelfallbezogenen Sachvortrag vermissen lässt.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig gemäß den § 23 Nr. 1 GVG, §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO.

II. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten geschlossenen Anwaltsvertrag iVm §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1, 611 Abs. 1 BGB sowie § 86 Abs. 1 S. 1 VVG. Auch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB oder einer sonstigen Anspruchsgrundlage steht der Klagepartei kein Anspruch auf (Rück-)Zahlung der Kosten für das Berufungsverfahren zu. Zwar wurde zwischen der Beklagten und dem [REDACTED] ein Anwaltsvertrag im Hinblick auf das Dieselverfahren geschlossen, eine Pflichtverletzung der Beklagten aus diesem Vertrag ist jedoch von der Klagepartei bereits nicht nachvollziehbar und schlüssig vorgetragen.

1. Die Klagepartei stützt den geltend gemachten Hauptanspruch darauf, dass die Beklagte eine Pflicht aus dem Anwaltsvertrag verletzt habe. Diese Pflichtverletzung sieht sie darin, dass die Beklagte in der Berufungsinstanz entgegen der Vorgaben aus der Deckungszusage und der damals aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu hohe Anträge gestellt habe, indem sie keine bzw. eine falsche Berechnung der Nutzungen vorgenommen habe. Zudem sieht die Klagepartei eine Pflichtverletzung darin, dass die Beklagte den [REDACTED] im Hinblick auf den Abzug von Nutzungen nicht oder falsch beraten habe.

a) Die anwaltlichen Pflichten sind nach den Grundsätzen über die Anwaltshaftung weit gesteckt. Soweit eine Mandantin nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass sie des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist die Rechtsanwältin grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung der Auftraggeberin verpflichtet. Unkundige muss sie über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat sie der Mandantin diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für die Auftraggeberin zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat sie der Auftraggeberin den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzu-

schlagen und sie über mögliche Risiken aufzuklären, damit die Mandantin zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (vgl. BGH Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, BeckRS 2021, 29230 Rn. 27, beck-online). Auch mit Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es bei der anwaltlichen Beratung darum, die Mandantin in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich ihre Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in ihren rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss die Mandantin in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Gegebenenfalls muss die Anwältin auch vergleichbare, aktuelle Entscheidungen der Obergerichte in ihrer Beratung mit einbeziehen und die Mandantin darauf hinweisen, wenn sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens ändert (BGH, aaO).

b) Im Anwaltsregressverfahren hat die Klagepartei die Tatsachen, aus denen sich aus ihrer Sicht die Pflichtverletzung ergibt, detailliert und schlüssig vorzutragen. Bereits dieser Pflicht zur Darlegung konkreter einzelfallbezogener Tatsachen ist die Klagepartei nach Auffassung des Gerichts nicht nachgekommen. Die Beklagtenseite hat auf diesen Umstand mehrfach, auch im Termin am 06.11.2025, deutlich hingewiesen.

Da die Verletzung einer Pflicht aus dem Anwaltsvertrag zu den anspruchsbegründenden Voraussetzungen zählt, ist die Klagepartei bereits nach allgemeinen Grundsätzen für dieses Tatbestandsmerkmal darlegungs- und beweispflichtig. Dies bedeutet, dass sie zunächst in hinreichend konkreter Weise Tatsachen vortragen muss, woraus sich gerade im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller individuellen Umstände der Schluss ergibt, dass die Beklagte die oben angeführten Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt hat. Für alternativen Sachvortrag ist letztlich nur Raum, wenn sich trotz Ausschöpfung aller der Klagepartei zur Verfügung stehenden zumutbaren Erkenntnismöglichkeiten ein konkreter Umstand nicht hinreichend aufklären lässt. Mit pauschalen Behauptungen bzw. Schlussfolgerungen, die sich nicht aus einzelfallbezogenen Tatsachen ergeben, kann die Klagepartei ihrer Obliegenheit zu schlüssigen Vortrag nicht genügen.

Letztlich scheidet der hier geltend gemachte Anspruch bereits daran, dass die Klagepartei ihrem Sachvortrag lediglich das Berufungsurteil des Thüringer OLG zugrunde legt. Mangels Tatbestands sind darin die gestellten Anträge gar nicht angeführt ebenso wenig wie die zugrunde liegende Begründungen bzw. Berechnungen. All dies wäre im vorliegenden Fall für die behauptete Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag jedoch essentiell. Damit lässt sich die Einlassung der Beklagten, sie habe in der zweiten Instanz sehr wohl Nutzungersatz abgezogen und sei bei ih-

ren Berechnungen von vertretbaren Annahmen ausgegangen, nicht widerlegen.

Die Klägerin hätte auf den Vortrag der Beklagtenseite hin, dass sie in der Berufungsinstanz Nutzungen in Abzug gebracht habe und ihrer Antragstellung vertretbare Annahmen zugrunde lagen, zumindest Einsicht in die Akte des Vorprozesses nehmen und detailliert vortragen müssen, weshalb sie zu der Einschätzung gelangt, dass die Beklagte dennoch ihre Pflichten verletzt habe. Allgemein gehaltener Vortrag zu (anderen) Dieselfahrern oder die Bezugnahme auf in diesem Zusammenhang ergangene andere Gerichtsentscheidungen, selbst höchstrichterliche, können einen solchen einzelfallbezogenen Sachvortrag nicht ersetzen.

Auf den alternativen Vortrag, dass die Beklagte entweder keine oder wenn dann eine falsche Berechnung der Nutzungen vorgenommen habe, lässt sich ohne weitere Details die von der Klagepartei gezogene Schlussfolgerung einer Pflichtverletzung nicht stützen. Die Beklagte weist auch zurecht auf hin, dass es in der vorliegenden Konstellation des Anwaltsregresses nicht ihre Aufgabe ist, die pauschalen Ansatzpunkte für eine mögliche Pflichtverletzung detailliert zu widerlegen und etwa selbst durch genaueren Vortrag und Begründung ihres Antrags in der Berufungsinstanz die Klagepartei von ihrer primären Darlegungslast zu entbinden. Dies gilt umso mehr, als es vorliegend ein Leichtes gewesen wäre, als Rechtsschutzversicherer die Akte des Vorverfahrens einzusehen.

c) Die Hinweise der Beklagtenseite waren in dieser Hinsicht so zahlreich und deutlich, dass es keines weiteren gerichtlichen Hinweises an die anwaltlich vertretene Klagepartei bedurfte. Wenn eine Partei nämlich durch eingehenden und von ihr erfassten Vortrag der Gegenpartei zutreffend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet war, bedarf es keines ausdrücklichen richterlichen Hinweises mehr, vgl. BGH, Beschluss vom 20. 12. 2007 - IX ZR 207/05.

Der Verweis der Beklagtenseite auf die Unschlüssigkeit des Klägervortrags ist im vorliegenden Fall auch nicht lediglich floskelhaft in einem kurzen Satz vorgetragen. Vielmehr ist es die Hauptargumentationslinie der Beklagten, dass die Klagepartei die Tatsachen, aus denen sie die Pflichtverletzung folgert, nur vage vorgetragen hat. Die Beklagtenseite gibt der Klägerin sogar letztlich an die Hand, wie sie ihren Vortrag konkretisieren könnte, nämlich durch Einsicht in die Verfahrensakte des Vorprozesses. Diese Hinweise sind mehr als deutlich und werden auch nicht dadurch abgeschwächt, dass die Beklagtenseite im Übrigen ihren Klageabweisungsantrag noch auf weitere, teilweise in erschöpfender Länge ausgeführte Argumente stützt.

Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass die Klagepartei selbst Rechtsschutzversicherer und anwaltlich vertreten ist. Anhaltspunkte dafür, dass der Vortrag der Beklagten im Hinblick auf

die Unschlüssigkeit des klägerischen Vorbringens nicht verstanden worden sein könnte, ergaben sich für das Gericht nicht.

Da es also bereits an einem detaillierten und schlüssigen Vortrag im Hinblick auf die Pflichtverletzung fehlt, war zu diesem Punkt auch eine Beweiserhebung durch das Gericht entbehrlich. So musste insbesondere der bereits in der Anspruchsbegründung als Zeuge benannte Versicherungsnehmer vom Gericht nicht einvernommen werden.

2. Auf die übrigen Streitfragen, die in den Schriftsätzen diskutiert werden, kommt es daher nicht an. Das Gericht muss im vorliegenden Fall nicht darüber entscheiden, ob die Antragstellung der Beklagten in der Berufungsinstanz zum damaligen Zeitpunkt noch im Rahmen der vertretbaren - da höchstrichterlich nicht klar anders entschiedenenden - interessensgerechten Vertretung des [REDACTED] als Fahrzeugkäufers lag.

Auch auf die Verjährungsproblematik kommt es nicht an.

3. Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptsache. Auf die diesbezüglichen weiteren Streitfragen und strittigen Tatsachenbehauptungen, beispielsweise im Hinblick darauf, ob sich die Mandatierung zunächst nur auf außergerichtliches Vorgehen bezog oder ob die von der Klägerin genannten Beträge tatsächlich an die Justizkasse oder den Prozessbevollmächtigten der Fahrzeugherstellerin bezahlt wurden, kommt es vorliegend also auch nicht an.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 BGB.

D. Der Streitwert für das Verfahren war auf 3.033,30 € festzusetzen. Die teilweise Klagerücknahme in der Anspruchsbegründung führt nicht zu einer gestaffelten Festsetzung, vgl. OLG Bremen Beschl. v. 5.1.2022 – 2 W 56/21.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Fetschele
Richterin am Amtsgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 27.11.2025

gez.

Wilhelm-Stempin_(M.A.), JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 27.11.2025

Wilhelm-Stempin_(M.A.), JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte